

Statuten

für die

Tamilische Hindu Kultur-Gemeinschaft Luzern

(Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Root LU)

Ingress:

Von den mehreren tausend Tamilen, die wegen Bürgerkriegszuständen in Sri Lanka seit 1983 in die Schweiz geflohen sind, leben zurzeit ca. 1'200 tamilische Familien im Kanton Luzern. Problematisch ist die Spannung dieser Familien zwischen dem Bestreben zur Integration und der Beziehung zu ihrem heimatlichen Kulturverständnis und ihren in Sri Lanka lebenden Verwandten. Die Stärkung der kulturellen Identität ist eine Voraussetzung für den Integrationsprozess in der Schweiz. Dieser Stärkung dient ein Raum für die religiöse Betätigung für Hindus (Tempel) und als Ort, wo Hindus ihren Nachkommen den Glauben weitervermitteln und sie zum Beten anleiten können.

*Unter der Bezeichnung „**Verein des Thurkkai Amman Temple**“ haben Tamilen aus Sri Lanka am 1. Juli 1991 einen Verein nach Art. 60 ff ZGB gegründet. Diesem Verein wurde am 26. Oktober 2008 der neue Name „**Tamilische Hindu Kultur-Gemeinschaft Luzern**“ gegeben. Die Statuten des Vereins werden heute revidiert und lauten neu wie folgt:*

1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Rechtsform, Sitz

¹ Unter dem Namen «Tamilische Hindu Kultur-Gemeinschaft Luzern» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des Vereins ist in Root LU.

Art. 2: Zweck

¹ Der Verein bezweckt den Aufbau, die Stärkung und Pflege der tamilischen Kultur, Sprache und Religion sowie der religiösen Seelsorge.

² Zu diesem Zweck

- errichtet und unterhält der Verein unter der Bezeichnung «Amman Kovil Luzern» in der Zentralschweiz einen für in der Schweiz wohnende Gläubige der tamilischen Hindu-Kultur öffentlich zugänglichen Tempel;
- leistet der Verein mit der Stiftung «Thurkkai Arakkaddalai Swiss» geistige und materielle Hilfe ihren durch Bürgerkrieg im Norden und Osten von Sri Lanka oder durch Natur-Katastrophen in Sri Lanka Not leidenden und behinderten Menschen, denen die Vereinsmitglieder durch die tamilische Kultur verbunden sind;
- unterhält der Verein
 - eine Beratungsstelle, welche in der Schweiz wohnhaften Tamilen bei der Bewältigung sozialer Probleme Beistand und Hilfe leistet, und
 - eine Bibliothek, welche die religiöse Bildung der tamilischen Bevölkerung über die Hindu-Religion fördert;
 - pflegt der Verein den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen und religiösen Institutionen und Personen in der Schweiz und in Sri Lanka.

³ Der Verein kann ferner Immobilien sowie Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten, verkaufen und verwalten, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzungen

¹ Mitglieder des Vereins können in der Schweiz wohnhafte Einzelpersonen ab dem 18. Altersjahr werden, die sich zur tamilischen Hindu-Kultur bekennen, die Vereinsstatuten anerkennen und sich verpflichten, bei den Vereinstätigkeiten mitzuwirken.

Art. 4: Aufnahme

¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

² Gegen einen die Mitgliedschaft ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Gesuchsteller während 30 Tagen seit der Entscheids-Bekanntgabe das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung zu enthalten.

Art. 5: Austritt, Verlust und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlust oder Tod. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt jedoch vollständig geschuldet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

3. Organisation und Organe

Art. 6: Die Organe:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. der Vorsteher
- D. die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7: Einberufung und Leitung

¹ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich und zwar innerhalb des ersten Halbjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen. Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand die Versammlung zwischenzeitlich zusammenruft oder mindesten 1/5 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter schriftlicher Nennung und Bekanntgabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsteher geleitet.

Art. 8: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

¹ Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 9: Versammlungsteilnahme, Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen, sich zum Wort zu melden und Anträge zu stellen.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem Mehr von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsteher oder auf Antrag eines Mitgliedes ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die geheime (schriftliche) Durchführung verlangt.

Art. 10: **Zuständigkeit**

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten;
- b. Erstmalige Wahl des Vorstehers sowie Feststellung des Amtrücktrittes des Vorstehers bzw. Verlust seiner Handlungsfähigkeit;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an Vorstand und Geschäftsstelle;
- e. Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- f. Zustimmung für Erwerb oder Veräusserung von Grundeigentum;
- g. Zustimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 zu Reglementen, Weisungen und Ordnungen, die vom Vorstand beschlossen wurden;
- h. Entscheidung über Rekurse, soweit die Statuten die Mitgliederversammlung als zuständig erklären;
- i. Beschlussfassung zu Geschäften, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden;
- j. Statutenänderung;
- k. Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Institution.
- l. Sie ist zuständig für die Verwaltung der Vereinsliegenschaften (u.a. Vermietung, Unterhalt, sämtliche Belange mit der Mieterschaft etc.)
- m. Sie unterbreitet dem Vorstand per Ende Kalenderjahr den Liegenschaftsabschluss.

B. Der Vorstand

Art. 11: **Zusammensetzung, Amtsdauer und Leitung**

¹ Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlichen tätigen Mitgliedern, worunter der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, und der Sekretär.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch kann ein Vorstandsmitglied höchstens während zwei Amtsdauern die gleiche Funktion ausüben. Ein Austritt während der Amtsdauer ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erfolgen. Wird während der Amtsdauer eine Mitgliedschaft im Vorstand beendet, so setzt die Nachfolgeperson diese angebrochene Amtsdauer fort.

³ Der Vorstand wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 12: **Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, so- fern nicht der Präsident oder zwei Mitglieder geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

Art. 13: **Zuständigkeit**

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse, soweit damit nicht der Vorsteher beauftragt ist;
- b. Erlass von Weisungen, Reglementen und Ordnungen, jedoch unter Vorbehalt gemäss Abs. 2;
- c. Anstellung der mit der Seelsorge beauftragten Priester;
- d. Bestätigung der Mitgliedschaftsaufnahme sowie Beschluss über Mitgliedschaftsausschluss;
- e. Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstehers, insbesondere über das Rechnungswesen;
- f. Abschluss und Auflösung von Miet- bzw. Nutzungsverträgen für Wohn- und Arbeitsstätten zugunsten der Mitglieder;
- g. Entscheide über Kauf bzw. Verkauf von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

² Reglemente, Weisungen und Ordnungen, welche für alle Mitglieder Gültigkeit haben sollen, sind den Mitgliedern durch Anschlag an der Informationstafel des Tempels, spätestens anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie treten nur in Kraft, sofern nicht innert 20 Tagen seit Bekanntgabe mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder beim Präsidenten unterschriftlich den Zustimmungsentscheid durch die Mitgliederversammlung verlangen.

C. Der Vorsteher

Art. 14: **Voraussetzungen und Ernennung**

¹ Vorsteher kann nur eine Person sein, die einen Tempel gegründet hat. Er wird erstmals von der Mitgliederversammlung ernannt.

² Der Vorsteher ist verpflichtet, nach seiner Ernennung und unmittelbar bei seinem Amtsantritt schriftlich seinerseits seinen Nachfolger zu ernennen. Dieser Nachfolger tritt das Amt als Vorsteher an, sobald sein Vorgänger den Amtrücktritt erklärt, verstirbt oder für die Amtsausübung nicht mehr über die erforderliche Handlungsfähigkeit verfügt.

³ Die schriftliche Nachfolgerernennung ist dem Präsidenten zu übergeben und von ihm aufzubewahren. Die Nachfolgerernennung kann vom amtierenden Vorsteher nur widerrufen oder geändert werden, wenn gleichzeitig eine andere Ernennung schriftlich dem Präsidenten zur Verwahrung übergeben wird.

Art. 15: **Aufgabe**

¹ Dem Vorsteher obliegt in besonderer Weise der Aufbau, die Stärkung und Pflege der tamilischen Hindukultur unter den in der Schweiz lebenden Gläubigen, deren Seelsorge sowie die Pflege und Beförderung der tamilischen Sprache und Religion.

² Es obliegt ihm auch die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes. Er kann dem Vorstand zur Erledigung der administrativen Belange einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, zur Wahl vorschlagen. Diesfalls erlässt der Vorstand das Geschäftsführerplichtenheft.

³ Der Vorsteher leitet die Mitgliederversammlung und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

D. Die Revisionsstelle

Art. 16: **Aufgaben und Amtsdauer**

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen sowie eine Ersatzperson oder eine geeignete juristische Person als Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Das Amt gilt als stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wenn weder die Revisoren noch die Mitgliederversammlung spätestens bei der Rechnungsabnahme eine gegenteilige Erklärung abgeben.

² Die Revisionsstelle prüft die ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

4. Finanzielles

Art. 17: **Mittelbeschaffung**

¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- c. Sammlungen und Kollekten
- d. Vermögenserträge

² Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung bzw. Zusammenschluss des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18: **Mitgliederbeiträge**

¹ Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10.-- je Monat.

² Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Beträge anderweitig festsetzen.

Art. 19: **Zeichnungsberechtigung**

¹ Der Präsident und der Vizepräsident führen je mit dem Vorsteher, dem Kassier oder Aktuar zu zweien die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

Art. 20: **Geschäftsjahr und Jahresrechnung**

¹ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

² Die per 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung liegt nach Genehmigung durch den Vorstand während 30 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Tempel allen Mitgliedern zur Einsichtnahme auf.

Art. 21: **Haftung**

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein jeweiliges Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht.

5. Streitigkeiten

Art. 22: **Schiedsgericht**

¹ Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder seinen Organen werden von einem Schiedsgericht für beide Parteien verbindlich geregelt. Jede Partei ernennt dabei innert 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin, welche gemeinsam den Schiedsgerichtsvorsitz ernennen: können sie sich nicht einigen, wird er auf Antrag eines Schiedsrichters durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes des Kantons Luzern ernannt. Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrensordnung selbst.

6. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 23: **Statutenänderungen**

¹ Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 50% der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24: **Auflösung bzw. Zusammenschluss**

¹ Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Institution bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe des Beschlussantrages einzuladen.

² Der Zusammenschluss darf nur mit einer Institution erfolgen, deren Zielsetzung mit derjenigen gemäss diesen Statuten hinsichtlich Gemeinnützigkeit möglichst ähnlich ist. Bei Auflösung des Vereins oder wenn der Verein keine Mitglieder mehr aufweist, ist das vorhandene Vermögen für ausschliesslich gemeinnützige Zweck im Sinne des vorstehenden Zweckartikels oder einem diesem Zweck möglichst nahekommenden Zweck in Sri Lanka (im Norden und Osten) zu verwenden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25: Ergänzendes Recht

¹ Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff.

Art. 26: Eintrag ins Handelsregister

¹ Der Verein kann sich mit Beschluss des Vorstandes ins Handelsregister des Kantons Luzern eintragen.

Art. 27: Inkrafttreten der neuen Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten der «Tamilische Hindu Kultur-Gemeinschaft Luzern» vom 3. November 2011.

Genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. März 2024.

Root, 3. März 2024

Der bisherige Präsident
Nagaratnam Yogarajah

Der neugewählte Präsident
Chandraban Kalaiyalagan

Der Sekretär
Kanapathipillai Uruthiran

Der Vorsteher
Wimalaratnam Vijyaratnam